

weil zugleich der Hausfriede gebrochen ist. Es wird nach Tit. 42 § 3 dreimal entrichtet, wenn der Getötete drei Wunden hat, im Einklang mit den germanischen Grundsätzen über die Verursachung und den Kausalzusammenhang. An dieses Wergeld schliessen sich die abgestuften Bandenbussen. Ganz anders bei der Tötung im convivium. Denn hier ist der Tatbestand einheitlich. Zu büssen ist einzig und allein das Wergeld, und das Problem ist nur, wer es büsst. Hält man sich dies vor Augen, so ist klar, dass die Einführung eines Rechtssatzes, wie er hier interpoliert sein soll, einen Bruch mit dem bisherigen Recht bedeutet hätte. Dass ein solcher Bruch an sich möglich gewesen wäre, sei nicht bestritten. Aber auf das entschiedenste muss dagegen Widerspruch erhoben werden, dass er erfolgt sei. Denn noch die Rechtsbildung der karolingischen Zeit zeigt genau dieselben Grundsätze für die Behandlung des contubernium, wie Tit. 42 und 43 § 3, insbesondere die charakteristische Scheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme.

Diese sachlichen Schwierigkeiten der Interpolation könnten nun äusserstenfalles durch die Hypothese beseitigt werden, dass die interpolierte Stelle auf einem Missverständnis des contubernium beim Interpolator beruhe und nicht rechtens gewesen sei. Aber daran könnte man doch nur denken, wenn ein Codex oder einige wenige das Missverständnis böten. In unserem Fall aber gehen die angeblich interpolierten Stellen durch alle Texte hindurch und man müsste annehmen, dass alle Texte dank der Rechtsunkenntnis und Sprachunkenntnis eines Interpolators einen Rechtssatz mitteilen, der schon zur Zeit der Herstellung der Handschriften nicht gegolten hat. Denn der Einsatz der Gleichung contubernium = convivium für Cod. 7—9 muss auch für die übrigen Handschriften fortgeführt werden. Nicht nur weil nach Krammers Meinung alle auf den interpolierten Codex zurückgehen, sondern auch, weil sie nach Krammer alle einen Rechtssatz enthalten, der nur auf das contubernium passt. Allerdings zieht Krammer diese Schlüsse nicht. Ihm ist es im Gegenteil 'unzweifelhaft', dass die übrigen Familien unter convivium das Gelage verstehen. Aber dies gibt nur neue Rätsel auf. Soweit nämlich die Abschreiber nur Abschreiber waren, haben sie für die jetzige Forschung unter den abgeschriebenen Worten nichts anderes verstanden als ihre Vorlage. Für ein Andersverstehen kommen nur überarbeitende Abschreiber in Frage. Gesetzt, ein solcher